



**Schweizer Geflügelproduzenten**  
*Association Suisse des Producteurs de Volaille*  
[www.sgp-aspv.ch](http://www.sgp-aspv.ch) [www.schweizer-gefluegel.ch](http://www.schweizer-gefluegel.ch)

**Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)**  
Frau Dr. E. Reinhard, Vizedirektorin  
Mattenhofstrasse 5  
**3003 Bern**

per email: [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch)

Grünenmatt, 14.02.2014

**Befragung interessierter Kreise zur Totalrevision der GVO-Futtermittellisten und der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe (FMBV, Anhang 2)**

Sehr geehrte Frau Doktor Reinhard

Als Mitgliedorganisation des Schweizer Bauernverbandes wurden wir über die erwähnten Totalrevisionen informiert und erlauben uns, als Produzentenorganisation der Geflügelmäster, Ihnen unsere Stellungnahme einzureichen. Gerne bitten wir Sie, unsere Organisation in Zukunft zu Fragen von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen auf die Liste der Befragten aufzunehmen. In unserem Betriebszweig sind die Futterkosten der grösste Kostenblock, womit Änderungen in den Vorgaben grosse Auswirkungen haben können.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Im Gegensatz zur EU erfolgt die Fütterung der Nutztiere in der Schweiz weiter ohne deklarationspflichtige GV-Futtermittel. Aus diesem Grund ist der Toleranzwert von 0.9% entscheidend. Ohne Erweiterung des Anhangs 1 der GVO-Futtermittelliste würden der Schweizer Mischfutter-Industrie sehr wichtige Rohstoffe wegfallen. Die weltweite Verknappung von GVO-freien Futtermitteln – insbesondere im Eiweissbereich – macht vernünftige Toleranzwerte notwendig. Denkbar ist es auch, dass aufgrund der Versorgungslage in mittlerer Zukunft, GV-Futtermittel eingesetzt werden müssen. Mit der Erweiterung der GVO-Futtermittelliste, Anhang 1, wird die notwendige Grundlage gelegt, entsprechende Produkte verwenden zu können. Insbesondere die Erweiterung der Liste mit nicht keimfähigen pflanzlichen Nebenprodukten ist wichtig und notwendig.

Das BLW schlägt eine Anpassung des Anhangs 2 der FMBV vor, weil in der EU eine Neubeurteilung von Futtermittelzusatzstoffen durchgeführt wird. Im Kommentar des BLW wird festgehalten, dass die zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe der EU und der Schweiz möglichst identisch sein sollen. Aufgrund der Aussagen könnte man meinen, die Schweizer Liste gemäss Anhang 2 FMBV würde nun den bewilligten Futtermittelzusatzstoffen der EU entsprechen. Dem ist leider weiter nicht so. Die Liste der EU-Futtermittelzusatzstoffe ist viel umfangreicher als die CH-Liste. Die Schweizer Geflügelproduzenten sehen

nicht ein, weshalb Zusatzstoffe in der Schweiz einem Zulassungsverfahren unterzogen werden, wenn diese Zusatzstoffe durch die EFSA und anderen EU-Zulassungsstellen bereits geprüft, begutachtet und zugelassen worden sind. Die Schweizer Auflage widerspricht dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Wettbewerbsverzerrungen sind eine weitere Folge dieser ungleichen Listen, indem eingeführte Mischfutter Zusatzstoffe enthalten können, die in der Schweiz nicht bewilligt sind. Die Schweizer Geflügelproduzenten beantragen daher eine Übernahme des Register of Feed Additives (EU Verordnung Nr. 1831/2003).

## **2. Ergänzende Bemerkungen und Anträge aus der Sicht der Geflügelproduzenten**

### **2.1 Verordnung über die GVO-Futtermittelliste**

Wir begrüßen die Zusammenlegung der GVO-Futtermittellisten I und II in eine einzige Liste im Anhang 1. Das BLW schlägt eine 0.5% Toleranz für nicht mehr zugelassene GV-Futtermittel vor. In der EU beträgt die Toleranz während fünf Jahren 0.9%, anschliessend noch 0.1%. Die CH-Lösung ist unbefristet, so dass sich die SGP mit 0.5% einverstanden erklären.

Die Erweiterung der Liste der zugelassenen GV-Futtermittel mit nicht keimfähigen Nebenprodukten findet unsere volle Unterstützung. Die privatrechtlichen Auflagen (Labels, Marken etc.) verhindern zwar eine Verwendung, aber immerhin gilt für die Produkte auch eine Toleranz von 0.9%.

Wir **beantragen** eine Ergänzung des Anhanges 1 der GVO-Futtermittelliste mit weiteren Nebenprodukten (unter „Zugelassene Futtermittel und Zusatzstoffe“).

*Öle und Nebenprodukte aus der Gewinnung von Öl aus Raps, Soja, Baumwolle und Mais.*

Öle können je nach Reinigungsgrad Spuren von Proteinen enthalten. Damit besteht das Risiko einer Verschleppung von GV-DNA im Futteröl. Der Antrag ist eine logische Folge der Erweiterung des Anhanges 1 mit Ölkuchen (aus Raps, Soja, Baumwolle und Mais).

### **2.2 Futtermittelbuch-Verordnung, Zusatzstoffliste (Anhang 2)**

Wir **beantragen**, die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 mit den Listen über die Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (Register of Feed Additives) zu übernehmen.

Die Gründe für die Übernahme der in der EU zugelassenen Zusatzstoffe haben wir bereits erwähnt. Aus Kosten- und anderen Gründen können wir uns in der Schweiz die Doppelspurigkeit ersparen. Die Zusatzstoffe unterliegen in der EU einem strengen Zulassungsverfahren. Die Hersteller von Zusatzstoffen sind immer weniger bereit, ihre Produkte in der Schweiz auch noch anzumelden und zu registrieren. Der Zusatzaufwand für den kleinen Schweizer Markt ist zu gross und macht keinen Sinn. Dies führt letztlich zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Tierproduktion.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesen Totalrevisionen Stellung nehmen zu können und hoffen, dass Sie unseren Anliegen in der Formulierung der revidierten Verordnungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizer Geflügelproduzenten SGP**

Peter Röthlisberger  
Präsident